

**Mitteilung des Senats vom 16. September 2014****Sechzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit der Bitte um Beschlussfassung. Mit diesem Gesetz soll dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt und die Ratifikation eingeleitet werden.

Der Senat hatte der Bürgerschaft (Landtag) mit Beschluss vom 10. Juni 2014 den Entwurf des Staatsvertrages zur Vorunterrichtung sowie mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist zwischen dem 4. und dem 17. Juli 2014 von den Regierungschefinnen und den Regierungschefs der Länder unterzeichnet worden. Das Inkrafttreten ist gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages zum Teil für den 1. April 2015, zum Teil für den 1. Januar 2017 vorgesehen. Hierzu bedarf er der vorherigen Ratifikation durch alle Landesparlamente.

Der Entwurf des Gesetzes ist als Anlage 1, die Begründung des Gesetzesentwurfes als Anlage 2, der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag als Anlage 3 und die Begründung zum Staatsvertrag als Anlage 4 beigelegt.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung gebeten.

**Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem am 11. Juli 2014 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.

(2) Die Tage, an denen der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft tritt, sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

**Begründung zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag****Zu Artikel 1**

Artikel 1 enthält die notwendige Zustimmung zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Dieser wird vollständig veröffentlicht.

**Zu Artikel 2**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz wird nicht befristet, da es sich um ein Zustimmungsgesetz zu einem Staatsvertrag handelt.

Der Staatsvertrag tritt nach Artikel 2 Abs. 2 teilweise am 1. April 2015 und teilweise am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Tage, an denen die Regelungen des Staatsvertrags jeweils in Kraft treten, sind nach Absatz 2 dieses Gesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben. Das ist notwendig, da der Staatsvertrag nur dann zum 1. April 2015 und zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt, wenn die Ratifikationsurkunden aller Länder bis zum 31. März 2015 hinterlegt werden.

**Sechzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

## Artikel 2

### Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorge-sehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaats-  
vertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu  
machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 11. Juli 2014 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 11. Juli 2014 Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 9. Juli 2014 Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 9. Juli 2014 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 11. Juli 2014 Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 11. Juli 2014 Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Berlin, den 11. Juli 2014 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 9. Juli 2014 Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 11. Juli 2014 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 4. Juli 2014 Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 11. Juli 2014 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 11. Juli 2014 Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 11. Juli 2014 St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 17. Juli 2014 Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 11. Juli 2014 Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 9. Juli 2014 Ch. Lieberknecht

**Begründung zum Sechzehnten Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

**Stand: 10. September 2014**

**A. Allgemeines**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 4. bis 17. Juli 2014 den Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Mit dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird die Höhe des Rundfunkbeitrags neu festgesetzt (Artikel 1). Damit wird die von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 19. Bericht ausgesprochene Empfehlung für eine Senkung des Rundfunkbeitrags teilweise umgesetzt. Ferner wird die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sowie den Europäischen Kulturkanal arte neu bestimmt. Darüber hinaus wird in Artikel 1 die Finanzausgleichsmasse des zugunsten des Saarländischen Rundfunks und Radio Bremen bestehenden ARD-Finanzausgleichs erhöht. Die Absenkung des Rundfunkbeitrags, die veränderte Beitragsverteilung auf die Rundfunkanstalten und die Anhebung der für den ARD-Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse erfolgen jeweils durch Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages (RFinStV). Artikel 2 des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages regelt schließlich Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

Der entsprechende Entwurf eines Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages war Grundlage einer nach § 7 Abs. 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages erforderlichen Anhörung von KEF sowie ARD, ZDF und Deutschlandradio in der Rundfunkkommissionssitzung am 7. Mai 2014.

Der Staatsvertrag hat die Form eines Artikelstaatsvertrages. Er enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des geänderten Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

**B. Zu den einzelnen Artikeln**

**I.**

**Begründung zu Artikel 1**

**Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

**A. Allgemeines**

Artikel 1 enthält zunächst die teilweise Umsetzung der von der KEF in ihrem 19. Bericht empfohlenen Senkung des Rundfunkbeitrags in der bis Ende 2016 laufenden Beitragsperiode. Der Rundfunkbeitrag soll ab dem 1. April 2015 von derzeit 17,98 € im Monat auf dann 17,50 € im Monat reduziert werden. Entsprechend den Bedarfsermittlungen der KEF wird im Übrigen eine leichte Veränderung der Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen den Anstalten vorgenommen. Zweiter Regelungsgegenstand ist eine Änderung des zugunsten des Saarländischen Rundfunks und von Radio Bremen bestehenden ARD-Finanzausgleichs durch Anhebung der Finanzausgleichsmasse von 1,0 % auf 1,6 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält die Neufestsetzung des Rundfunkbeitrags in § 8 RFinStV auf monatlich 17,50 €.

Mit der Systemumstellung der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wurde die Höhe des Rundfunkbeitrags ab dem 1. Januar 2013 auf monatlich 17,98 € festgesetzt. Der monatliche Rundfunkbeitrag entsprach damit in der Höhe der bisherigen monatlichen Grund- und Fernsehgebühr für die Gebührenperiode vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012.

In ihrem 19. Bericht vom Februar 2014 geht die KEF für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 in Anbetracht der Bedarfsmeldungen der Anstalten vom Frühjahr 2013 von Mehrerträgen durch die Einführung des neuen Rundfunkbeitrags in Höhe von ca. 1,146 Mrd. € aus. Davon empfiehlt sie, etwa die Hälfte für eine Beitragssenkung um 73 Cent auf 17,25 € ab dem 1. Januar 2015 zu verwenden. Der Rest des Mehrertrages soll in eine Rücklage als Sicherheitsreserve eingestellt werden, um künftige Preissteigerungen ganz oder teilweise auszugleichen. Diese Sicherheitsreserve von ca. 526 Mio. € stellt insofern einen Einmalbetrag aus der laufenden Beitragsperiode dar.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der KEF sind die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Rahmen ihrer Konferenz am 13. März 2014 übereingekommen, den Rundfunkbeitrag in einem ersten Schritt um 48 Cent auf 17,50 € zu senken. Alle damit zusammenhängenden weiteren Fragen sollen in einem zweiten Schritt nach Vorlage des Ergebnisses der Evaluierung des neuen Rundfunkbeitragsmodells 2015 entschieden werden. Die Abweichung von der Empfehlung der KEF (Senkung um 73 Cent auf 17,25 €) beruht auf der Absicht der Länder, die notwendigen finanziellen Spielräume zu erhalten, um im Rahmen der auf Grundlage der Protokollerklärung aller Länder zum Fünftehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag durchzuführenden Evaluierung über Anpassungen bei den Anknüpfungspunkten für die Rundfunkbeitragspflicht zu entscheiden. Dabei sollen insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag sowie die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, geprüft werden. Ebenfalls damit verbunden werden soll die Entscheidung über das Thema einer stufenweisen weiteren Reduzierung von Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die Differenz zum Vorschlag der KEF steht den Anstalten nicht zur Verfügung. Sie wird in eine Rücklage eingestellt bis zur Vorlage der Evaluierung und bis zur Diskussion der damit zusammenhängenden Fragen (Strukturausgleich, strukturelle Prüfung des Beitragsmodells, Stabilisierung des Beitrags bis einschließlich 2020 und Reduzierung von Werbung und Sponsoring).

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio (§ 9 Abs. 1 RFinStV) sowie auf die nationale Stelle des Europäischen Kulturkanals arte (§ 9 Abs. 2 Satz 3 RFinStV) neu geregelt. Hierbei handelt es sich um bloße Folgeanpassungen der prozentualen Anteile, die sich aus der Veränderung der Höhe des Rundfunkbeitrags ergeben. Die im 19. KEF-Bericht dargestellte prozentuale Verteilung der Beitragseinnahmen auf ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie der Anteil von arte bleiben durch die Abweichung von der Empfehlung der KEF zur Beitragshöhe unberührt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erhöht in § 14 RFinStV die Finanzausgleichsmasse für den Saarländischen Rundfunk (SR) und Radio Bremen (RB) von 1,0 auf 1,6 vom Hundert.

Mit der staatsvertraglichen Anhebung des Anteils des ARD-Nettobeitragsaufkommens, der als Finanzausgleich dem SR und RB zugute kommt, wird einer Empfehlung der KEF gefolgt, die seit längerem eine strukturelle Unterfinanzierung beider Anstalten festgestellt hat. Die Problematik war zwischenzeitlich – auch auf Betreiben der Länder – durch verschiedene ARD-interne Maßnahmen angegangen worden. So bestehen bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode vorläufige Maßnahmen, die in den Textziffern 453 ff. des 19. KEF-Berichts beschrieben sind, mit denen SR und RB innerhalb der ARD entlastet werden. Diese noch bis 2015/2016 geltende Übergangslösung soll zur nächsten Beitragsperiode ab dem 1. Januar 2017 durch eine Dauerlösung ersetzt werden, indem SR und RB aus dem Beitragsaufkommen der ARD vorab einen Anteil von 1,6 vom Hundert statt derzeit 1,0 vom Hundert als Sockelbetrag erhalten.

Insofern haben sich SR und RB darauf verständigt, es bis zu einer Finanzausgleichsmasse von 1 vom Hundert bei der bisherigen Aufteilung von 53,76 vom Hundert zugunsten des SR und 46,24 vom Hundert zu Gunsten von RB zu belassen. Der darüber hinausgehende zusätzliche Anteil von 0,6 vom Hundert soll

jeweils hälftig auf SR und RB entfallen, Hieraus resultiert eine Anpassung der prozentualen Anteile auf 49,08 vom Hundert zugunsten von Radio Bremen und 50,92 vom Hundert zugunsten des Saarländischen Rundfunks bezogen auf die auf 1,6 vom Hundert erhöhte Gesamtfinanzausgleichsmasse.

## II.

### **Begründung zu Artikel 2**

#### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

##### A. Allgemeines

Artikel 2 enthält die Bestimmungen über die Kündigung, das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung der geänderten Staatsverträge.

##### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass der in dem vorstehenden Artikel geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nach der dort geltenden Kündigungsbestimmung gekündigt werden kann. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält durch den Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Das Inkrafttreten der Rundfunkbeitragsenkung und der angepassten Beitragsverteilung ist nach Satz 1 für den 1. April 2015 vorgesehen. Die Neuregelung der Finanzausgleichsmasse soll dagegen erst zur nächsten Beitragsperiode am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Satz 3 ordnet an, dass der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. März 2015 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern, soweit erforderlich, die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und der geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehrigen Fassung gilt.

Absatz 4 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.